



Anleitung zur Haarprobenahme

für die Bestimmung von Drogen und Ethylglukuronid in Haaren, zu medizinischen und forensisch-toxikologischen Zwecken, z.B. für eine MPU.

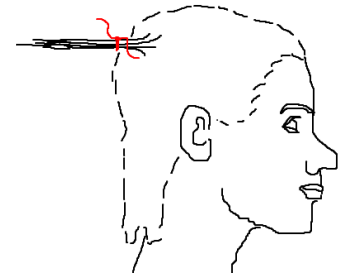
Generell werden Kopfhare des Hinterkopfes untersucht. Der bevorzugte Abnahmeort ist im Bereich der Hinterhaupthöcker. Kopfhare im Bereich der Hinterhaupthöcker wachsen etwa 1 cm pro Monat. Ein Haarabschnitt von z.B. 3 cm entspricht daher einem Wachstumszeitraum von etwa 3 Monaten.

1. **Am Hinterkopf** (genauer: im Bereich der Hinterhaupthöcker) **nacheinander 2 Haarbüschel** (eines als Rückstellprobe) **von jeweils ca. 3-5 mm Durchmesser zu einem Strang formen**,

und wie im Folgenden beschrieben abnehmen:

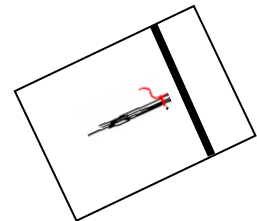
Haarstrang kopfhautnah mit einem elastischen Bindfaden fixieren, d.h. Haare umwickeln und fest verknoten.

Haare unmittelbar an der Kopfhaut abschneiden, maximal 1-2 mm Resthaarlänge dürfen am Kopf verbleiben.



2. **Haarprobe in die Mitte einer Aluminiumfolie (max. 30 x 20 cm) legen** und Faden (nicht die Haare!) mit Klebefilmstreifen auf der Folie fixieren.

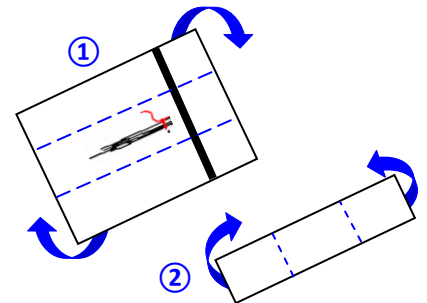
Auf der Aluminiumfolie die Seite der Haarwurzeln kennzeichnen. Ein Streifen oder Kreuz auf der Folie markiert die Seite der Haarwurzeln.



3. **Aluminiumfolie wie rechts gezeigt falten**,

erst längs ①, dann quer ②,

so dass ein rechteckiges Päckchen von ca. 10 x 4 cm resultiert.

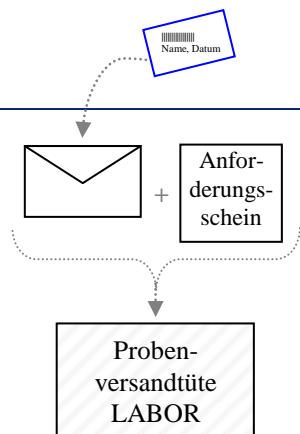


4. **Barcode-Etikett aufkleben sowie Namen des Probanden und Abnahmedatum vermerken.**

5. **Gefaltete und beschriftete Aluminiumfolie in einen DIN A6-Briefumschlag stecken** und den Umschlag schließen.

Umschlag zusammen mit dem (Forensik-)Anforderungsschein in eine (Forensik-)Probenversandtüte legen und diese verschließen.

Ergänzende Hinweise und oft gestellten Fragen siehe zweite Seite!





Anleitung zur Haarprobenahme

Ergänzende Hinweise zu wichtigen Themen und oft gestellten Fragen:

- **Müssen wirklich 2 Haarproben abgegeben werden?**
Ohne eine zweite Probe als Rückstellprobe im Labor ist eine Wiederholungsanalyse oder eine Messung eines weiteren Parameters i.d.R. nicht möglich. Daher ist es sehr riskant, und im Zweifel zum Nachteil für den Patienten, wenn nur eine Probe existiert.
- **Untersuchter Haarabschnitt:**
Mit jedem Untersuchungsauftrag muss eindeutig mitgeteilt werden, welcher Abschnitt untersucht werden soll, z.B. „3-6 cm“. Erfolgt diese Mitteilung nicht, wird der allgemein zu empfehlende Abschnitt untersucht, z.B. 0-3 cm, oder die gesamte Probe. Oft reicht die Probenmenge aber nicht für eine zweite Analyse. Auch benötigt jede Analyse Zeit und verursacht die entsprechenden Kosten.
- **Die Haarprobe muss als Bündel erhalten bleiben und das wurzelnahe Ende muss gekennzeichnet sein.** Ist nur eine dieser beiden Anforderungen nicht erfüllt, kann nur die gesamte Haarprobe analysiert werden.
- **Haare müssen stets in vollständiger Länge in das Labor geschickt werden,** auch wenn „nur“ ein älterer Haar-Abschnitt wie z.B. 3-6 cm analysiert werden soll.
- **Wenn die Kopfhaare sehr kurz sind und dadurch nicht genügend Material zusammenkommt,** können theoretisch auch Haare anderer Körperregionen untersucht werden. Für eine MPU ist dies jedoch nur in bestimmten Fällen zulässig. Eine Zuordnung von Haarabschnitten zu Wachstumszeiträumen ist dann generell nicht mehr möglich, daher raten wir von der Analyse von Haaren anderer Körperregionen ab.
- **Bei Haarproben für eine MPU (Medizinisch-Psychologische Untersuchung) gilt:**
 1. Es können maximal Haarabschnitte im Bereich 0 bis 3 cm (für EtG) bzw. bis 6 cm Länge (für Drogen) untersucht werden.
 2. Eine zweite Haarprobe als Rückstellprobe für das Labor ist erforderlich.
 3. Es sind nur spezielle Probentüten und ein spezieller Auftragschein zulässig.
 4. Nur speziell verkehrsmedizinisch qualifizierte Personen dürfen Proben gewinnen.
 5. Weitere Hinweise siehe www.toxikologie.labor-lademannbogen.de